

# Änderungen zum Jahreswechsel

Christiane Droste-Klemp

26. November 2021

# Referentin



Christiane Droste-Klemp  
**Magister Volkswirtschaftslehre/  
Germanistik/Geschichte**

- Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

# Inhaltsverzeichnis

Änderungen bei den Rechengrößen in der Sozialversicherung	4
Neue Gesetze im Steuerrecht	7
Neue Verwaltungsanweisungen	10
BAV: AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022	16
Firmenwagen	30
Sachbezüge und Gutscheine	36
Rund ums Homeoffice	44
Corona-Update	46
Elektronische AU	52
Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz	58
Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung	62
Aktuelles zur Geringfügigen Beschäftigung	64
Besonderheiten beim Kurzarbeitergeld (KUG)	69



# Änderungen bei den Rechengrößen in der Sozialversicherung

# Änderungen bei den Rechengrößen in der Sozialversicherung

## Beitragsbemessungsgrenzen

### Kranken- und Pflegeversicherung

2021: 58.050,00 Euro	p. M. 4.837,50 Euro
2022: 58.050,00 Euro	p. M. 4.837,50 Euro

### Renten- und Arbeitslosenversicherung RK West/RK Ost

2021: 85.200,00 Euro	p. M. 7.100,00 Euro
2022: 84.600,00 Euro	p. M. 7.050,00 Euro



### Renten- und Arbeitslosenversicherung RK Ost

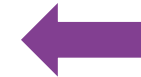
2021: 80.400,00 Euro	p. M. 6.700,00 Euro
2022: 81.000,00 Euro	p. M. 6.750,00 Euro

Achtung BAV:  
Kopplung  
Rechtsanspruch  
nach § 1a  
BetrAVG an die  
BBG RV RK  
West

# Änderungen bei den Beitragssätzen in der Sozialversicherung

## Änderungen bei der Pflegeversicherung und Insolvenzgeldumlage

	2021	2022
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	2,4 %
Pflegeversicherung mit Kinderlosenzuschlag	3,05 % 3,3 %	3,05 % 3,4 %
Krankenversicherung allgemein	14,6 %	14,6 %
ermäßigt	14,0 %	14,0 %
durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,3 %	1,3 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %	0,09 %



Kinderlosenzuschlag in Höhe von 0,35% wird durch Beschäftigte getragen!



**2.**

**Neue Gesetze im  
Steuerrecht**

# Änderung bei Steuerklasse II - Entlastungsbetrag

## 1. Freibetrag für Alleinerziehende

- Dauerhafte Anhebung des Entlastungsbetrags auf **4.008 Euro ab dem Jahr 2022**
- In den Jahren 2020 und 2021 waren 1.908,00 Euro in Steuerklasse II enthalten, dazu kam ein Erhöhungsbetrag von 2.100,00 Euro als Freibetrag in den ELStAM befristet bis 31.12.2021
- Über die Steuerklasse II wird ab 2022 der Grund-Entlastungsbetrag von 4.008,00 Euro für das erste Kind berücksichtigt werden (der ELStAM- Freibetrag wird entfallen)
- Der Zusatz-Entlastungsbetrag von 240,00 Euro für jedes weitere haushaltszugehörige Kind ist als Freibetragstatbestand in das Lohnsteuerermäßigungsverfahren aufgenommen.
- Der Erhöhungsbetrag ab dem 2. Kind wurde also als zusätzlicher Freibetrag ausgestaltet.
- Arbeitnehmer, denen ein erhöhter Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht, können wie bisher bei ihrem Wohnsitzfinanzamt die Bescheinigung eines Freibetrags von 240,00 Euro in der ELStAM-Datenbank für das zweite und jedes weitere Kind, das zu ihrem Haushalt gehört, beantragen.

Neu ab 2022!



# Änderung bei Mitarbeiterbeteiligung

## 2. Anhebung des Freibetrages 360,00 Euro auf 1.440,00 Euro ab 1/2021 (§ 3 Nr. 39 EStG)

### Voraussetzungen Arbeitgeber

- Freiwillige Leistung
- Gewährung in Form von Sachbezügen
- Vermögensbeteiligung am Unternehmen des eigenen Arbeitgebers

### Voraussetzungen Beschäftigte

- Ununterbrochene Betriebszugehörigkeit ein Jahr oder länger
- Gegenwärtiges Dienstverhältnis

BMF, Schreiben v. 16.11.2021,  
IV C 5 – S 234/21/10001



3.

**Neue  
Verwaltungs-  
anweisungen**

# Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG



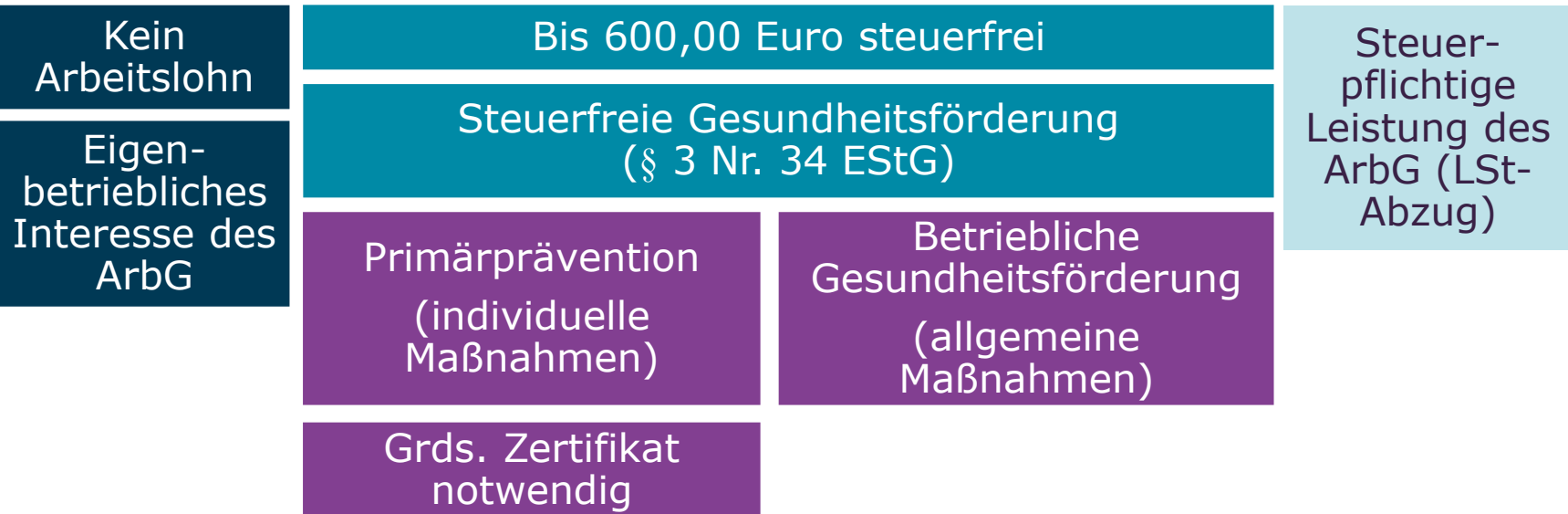
## ▪ 1. Neue Umsetzungshilfe

**vom 20.4.2021 IV C 5 - S 2342/20/10003**

- Arbeitgeber haben seit einigen Jahren die Möglichkeit, **steuer- und beitragsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung** an die Beschäftigten zu zahlen oder selbst steuerfrei derartige Maßnahmen durchzuführen.
- Der Freibetrag für Leistungen zur Gesundheitsförderung ist **ab 2020 auf 600,00 Euro jährlich** angehoben worden.
- Erstmals hat die Finanzverwaltung nun mit einer **sog. Umsetzungshilfe** Einzelheiten zur Anwendung der Steuerbefreiung geregelt.
- Dort werden insbesondere die **begünstigten Maßnahmen** sowie die **erforderlichen Nachweise erläutert**.
- Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch die neuerdings **notwendige Zertifizierung** vieler Maßnahmen.

# Übersicht: Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG

## Leistungen des ArbG zur Gesundheitsförderung der ArbN



# Gesundheitsförderung – vom Freibetrag ausgeschlossene Angebote

**Nicht unter** die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 34 EStG fallen insbesondere:

- **Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios** und ähnlichen Einrichtungen,
- Maßnahmen ausschließlich zum **Erlernen einer Sportart,**
- **physiotherapeutische Behandlungen,**
- **Massagen,**
- **Screenings** (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Interventionen aus den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung der Krankenkassen,
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (zum Beispiel **Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln**) haben,
- **Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte,** Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen (vgl. aber Rz. 37, BMF Schreiben v. 20.04.2021),
- **Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen,** Teilnahme an Tanzschulen,
- **Gestellung/Bezuschussung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen** bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der R 19.3 Abs. 2 Nummer 2 Lohnsteuer-Richtlinien.

# Gesundheitsförderung – vom Freibetrag ausgeschlossene Angebote

## Praxistipp

Wenn der **Arbeitgeber mit einem Fitnessstudio eine Firmenmitgliedschaft für seine Mitarbeiter abschließt**, kommt nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 7.7.2020, VI R 14/18) eine Anwendung der **Sachbezugsfreigrenze** von monatlich aktuell 44,00 Euro (ab 2022: 50,00 Euro) **in Betracht**.

Monatliche  
Berechtigung über mtl.  
freigeschaltete Karte

# Gesundheitsförderung – Leistungen im überwiegend betrieblichen Interesse

## Leistungen im überwiegend betrieblichen Interesse

### Kein Arbeitslohn

Maßnahmen betreffen mehrere / alle Arbeitnehmer

- Schutzimpfungen (auch gegen Corona)
- Gesundheits-Check-Ups/  
Vorsorgeuntersuchungen
- Bereitstellung von Duschanlagen
- Betriebseigener Fitnessraum
- Leistungen zur Förderung von  
Mannschaftssport
- Zuschüsse oder Bereitstellung einer  
Sporthalle
- Nicht Individualsport (z.B. Tennis)
- Bildschirmarbeitsplatzbrille bei ärztl.  
Verordnung

**Leistung fällt nicht unter 600,00 Euro-Freibetrag**



4.

**BAV:  
AG-Pflichtzuschuss  
ab 1/2022**



# BAV: AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022 nach § 1a Abs. 1a BetrAVG

## AG-Pflichtzuschuss: Höhe

### § 1a Abs. 1a BetrAVG

„Der Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“

Zuschuss nur, wenn  
SV-Beiträge  
eingespart werden

# BAV: AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022 nach § 1a Abs. 1a BetrAVG

## AG-Pflichtzuschuss: Zeitpunkt

### § 26a BetrAVG: Übergangsvorschrift zu § 1a Abs. 1a

„§ 1a Absatz 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.“

Ab **1.1.2022** sind alle  
Entgeltumwandlungs-  
vereinbarungen  
zuschusspflichtig

# Berechnung der SV Ersparnis

## Das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers liegt ...

- **innerhalb** der BBG in der KV/PV
- und innerhalb der BBG in der RV/ALV



- Zuschuss i. H. v. 15 %, bezogen auf den umgewandelten Betrag

- nur innerhalb der BBG in der RV/ALV,
- die BBG in der KV und PV ist jedoch überschritten



- Zuschuss i. H. d. **tatsächlichen AG-Ersparnis** bei den SV-Beiträgen (10,50 %, Spitzabrechnung)
- Freiwillig 15 % zulässig

- über der BBG in der RV/ALV

Keine SV-Ersparnis auf den AG-Anteil zur SV



- Kein Zuschuss vorgeschrieben
- Freiwillig 15 % zulässig

# AG-Pflichtzuschuss: Betrag, Höhe, Zeitpunkt

**Fußnote zu Rz. 26 des BMF-Schreibens v. 12.8.2021,  
IV C 5 - S 2333/19/10008 :017**

- „Wird Entgelt bspw. im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt, kann der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, er kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.“

Tatsächliche SV-Ersparnis

# SV-Ersparnis: Monatsgenaue Betrachtung

- Ob Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, **ist im Monat des Entstehens der Beitragsansprüche zu beurteilen.**
- Nach § 22 Abs. 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche aus laufendem Arbeitsentgelt, wenn der Anspruch auf das Arbeitsentgelt besteht, und aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, wenn dieses Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- Der maßgebende Umfang der Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich daher aus **der konkreten beitragsrechtlichen Auswirkung der Entgeltumwandlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in dem Monat der Entgeltabrechnung, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.**

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN  
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN  
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

21. November 2018

Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

# SV-Ersparnis: Monatsgenaue Betrachtung

- Unabhängig von der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer Korrektur der Arbeitgeberzuschussgewährung ist eine **rückwirkende Korrektur** beitragsrechtlicher Konsequenzen aus der vorherigen Arbeitgeberzuschussgewährung **nicht möglich**, da im Zeitpunkt der jeweiligen Entgeltabrechnung die beitragsrechtliche Behandlung zutreffend war.
- Demnach kann z.B. bei einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze eine monatliche beitragsfreie Entgeltumwandlung zur monatlichen Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen und somit zur Arbeitgeberzuschusspflicht führen, die Beitrags-einsparung jedoch durch **eine spätere**, im Rahmen des § 23a SGB IV beitragspflichtige Einmalzahlung (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) **teilweise oder vollständig aufgehoben werden**.

# AG-Pflichtzuschuss: Optionen der Umsetzung

## Umsetzungsmöglichkeiten bei bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen:

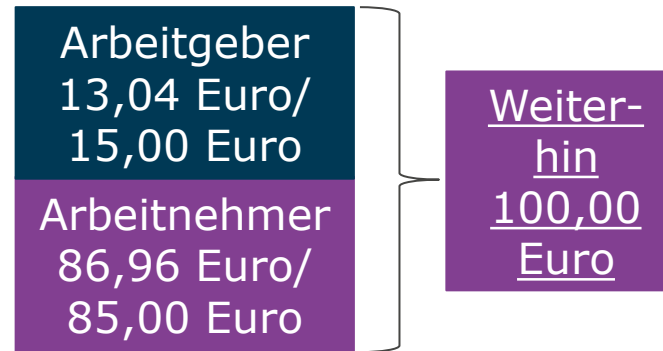


**Option 1:**  
Beitragserhöhung



**Option 2a:**  
Zusätzlicher Vertrag

„Insich“-  
Berechnung



**Option 2b:**  
Neues Finanzierungs-  
verhältnis

# AG-Pflichtzuschuss: Betrag, Höhe, Zeitpunkt

## Fußnote zu Rz. 26 des BMF-Schreibens v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008 :017

- Wie die Weiterleitung des Arbeitgeberzuschusses an die Versorgungseinrichtung technisch umgesetzt wird, obliegt den Beteiligten. So kann der Arbeitgeberzuschuss zusätzlich zu dem vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag an die Versorgungseinrichtung weitergeleitet werden. Sofern die Versorgungseinrichtung nicht bereit ist, den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt der Neuabschluss eines Vertrages nur für den Arbeitgeberzuschusses in Betracht. Denkbar ist aber auch z. B. eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach der an die Versorgungseinrichtung abzuführende Betrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss enthält.“

Verrechnung mit  
dem bisherigen  
Beitrag ist möglich



# AG-Pflichtzuschuss: Betrag, Höhe, Zeitpunkt

Rechtzeitiger Kontakt mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen

Mögliche Optionen:

1. Aufstockung in den bestehenden Vertrag ist möglich
2. Keine Aufstockung in den bestehenden Vertrag möglich:
  - a. Einvernehmliche Vereinbarung über eine „InsiCh-Berechnung“
  - b. Neuvertrag

# Beispiel bis 12/2021

## Entgeltumwandlung mit einer regelmäßigen SZ in eine Direktversicherung nach § 40b EStG

Bruttobezüge		Std/ Tage	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag
Gehalt				L	L		4.000,00 Euro
Weihnachtsgeld				S	E		2.000,00 Euro
Direktversicherung nach § 40b EStG				S	E		-1.752,00 Euro
Direktversicherung nach § 40b EStG				P	F		1.752,00 Euro
Abwälzung P-Steuer				F	F		- 401,21 Euro
							<b>Gesamtbrutto</b>
							5.598,79 Euro
St-Tg.	Steuerbrutto	LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
	4.248,00 Euro						
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV-Beitr.	PV- Beitr.	RV-Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
	4.248,00 Euro	4.248,00 Euro					

# Wahrscheinliche Umsetzung AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022 („Insich“)

## Entgeltumwandlung mit einer regelmäßigen SZ in eine Direktversicherung nach § 40b EStG

Bruttobezüge		Std/ Tage	Faktor	Steuer	SV	%-Zuschl.	Bruttobetrag	
Gehalt				L	L		4.000,00 Euro	
Weihnachtsgeld				S	E		2.000,00 Euro	
Direktversicherung nach § 40b EStG				S	E		-1.489,20 Euro/1.523,48 Euro	
Direktversicherung nach § 40b EStG				P	F		1.489,20 Euro/1.523,48 Euro	
Abwälzung P-Steuer				F	F		- 401,21 Euro	
AG-Pflichtzuschuss				P	F		262,80 Euro/228,52 Euro	
							<b>Gesamtbrutto</b>	
							5.598,79 Euro	
St-Tg.	Steuerbrutto	LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge	
	L 4.000,00 Euro S 510,80 Euro/ 476,52 Euro							
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto		KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
	L 4.000,00 Euro E 510,80 Euro/ 476,52 Euro	L 4.000,00 Euro E 510,80 Euro/ 476,52 Euro						

# Wahrscheinliche Umsetzung AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022 („Insich“)

## Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung nach § 3 Nummer 63 EStG

Verdienst zwischen BBG KV/PV und BBG RV/AV (10,50 %)

Bruttobezüge		Std/ Tage	Steuer	SV	%- Zuschl.	Bruttobetrag	
Gehalt			L	L		6.000,00 Euro	
Gehaltsverzicht Direktversicherung (§3 Nr. 63 EStG)			L	L		-179,00 Euro/181,00 Euro	
Bewertung Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)			F	F		179,00 Euro/181,00 Euro	
AG-Pflichtzuschuss (§ 3 Nr. 63 EStG)			F	F		21,00 Euro/19,00 Euro	
						<b>Gesamtbrutto</b>	
						6.000,00 Euro	
St- Tg.	Steuerbrutto	LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
30	5.821,00 Euro/ 5.819,00 Euro						
SV- Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV- Beitr.	PV- Beitr.	RV- Beitr.	AV- Beitr.	SV- Abzüge
30	4.837,50 Euro	5.821,00 Euro/ 5.819,00 Euro					

# Wahrscheinliche Umsetzung AG-Pflichtzuschuss ab 1/2022 („Insich“)

## Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung nach § 3 Nummer 63 EStG

KV/PV und BBG RV/AV – kein AG-Pflichtzuschuss

Bruttobezüge		Std/ Tage	Steuer	SV	%- Zuschl.	Bruttobetrag	
Gehalt			L	L		8.000,00 Euro	
Gehaltsverzicht Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)			L	L		-200,00 Euro	
Bewertung Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)			F	F		200,00 Euro	
						<b>Gesamtbrutto</b>	
						8.000,00 Euro	
St-Tg.	Steuerbrutto	LSt	Ki-Steuer		Solz		steuerliche Abzüge
30	7.800,00 Euro						
SV-Tg.	KV/PV Brutto	RV/AV Brutto	KV-Beitr.	PV-Beitr.	RV-Beitr.	AV-Beitr.	SV-Abzüge
30	4.837,50 Euro	7.050,00 Euro/ 6.750,00 Euro					

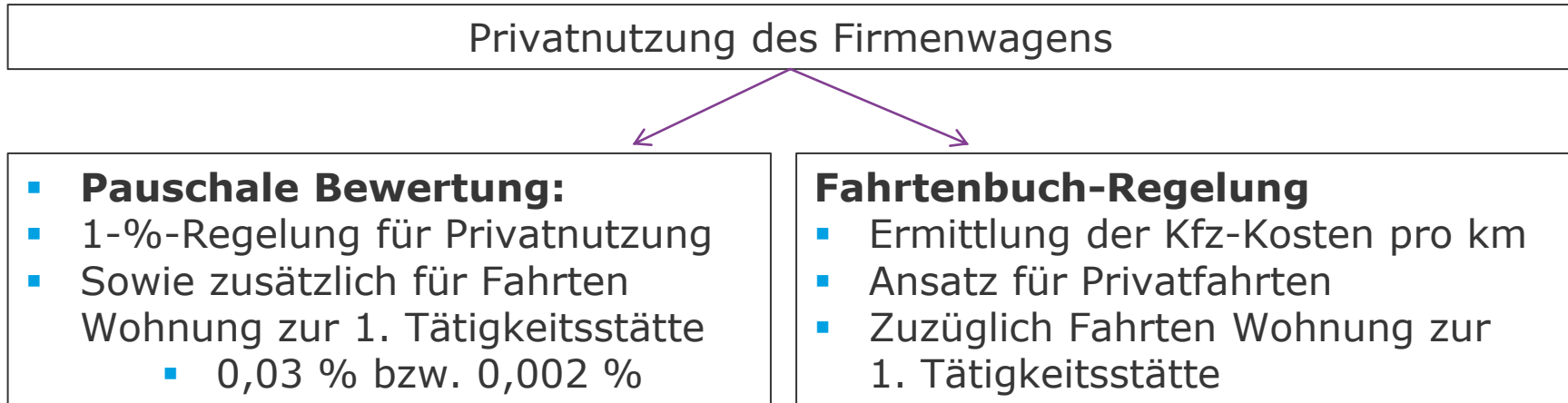


5.

**Firmenwagen**

# Firmenwagen

## Pauschaler Nutzungswert



Das BMF hat alle bisherigen BMF-Schreiben zum Firmenwagen in einem aktualisierten BMF-Schreiben v. 4.4.2018 zusammengefasst.  
 Neues BMF-Schreiben vom 5.11.2021.

# Firmenwagen

## Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte

Regelmäßige Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pauschal - 0,03% aus BLP * Entfernungs-km</li> </ul>
Gelegentliche Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelbewertung – 0,002% aus BLP * Entfernungs-km* Anzahl der tatsächlichen Tage</li> </ul>
Keine 1. Tätigkeitsstätte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine 0,03%-Bewertung</li> </ul>

Kein AR-Anspruch auf die 0,002%-Methode!



# Firmenwagen

## Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte

Beispiel: Mit und ohne 1. Tätigkeitsstätte (25 km einfache Entfernung)

### Regelmäßige Fahrten

Fahrzeugpreis:  
48.857,00 Euro

BLP: 48.800,00 Euro

1%: 488,00 Euro

0,03%: 366,00 Euro

### Gelegentliche Fahrten (bspw. 8/Monat)

Fahrzeugpreis:  
48.857,00 Euro

BLP: 48.800,00 Euro

1%: 488,00 Euro

0,002%: 195,20 Euro

### Keine 1. Tätigkeitsstätte

Fahrzeugpreis:  
48.857,00 Euro

BLP: 48.800,00 Euro

1%: 488,00 Euro

# Firmenwagen

## Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte

- 0,03% unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten
- Auch für Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht genutzt wurde.

Pauschal heißt pauschal

- Wahlrecht 0,03% oder 0,002% muss für jedes KJ einheitlich festgelegt werden.
- Eine rückwirkende Änderung des LST-Abzugs ist möglich (gilt nicht für die Sozialversicherung)

Wahlrecht – ggf. auch rückwirkend

- Der Ansatz der Einzelbewertung kann über das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren in Ansatz gebracht werden.

Über die persönliche Einkommensteuer

# Firmenwagen

## 2. Aktuelles zur Elektromobilität

BMF, Schreiben v.  
5.11.2021, IV C 6 –  
S 2177/19/10004

<b>Anschaffung</b>	<b>Voraussetzung</b>
1.1.2019 – 31.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor mind. 40 km</li> </ul>
1.1.2022 – 31.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor mind. 60 km</li> </ul>
1.1.2025 – 31.12.2030	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Ausstoß max. 50 g/km oder</li> <li>▪ Reichweite Elektromotor mind. 80 km</li> </ul>

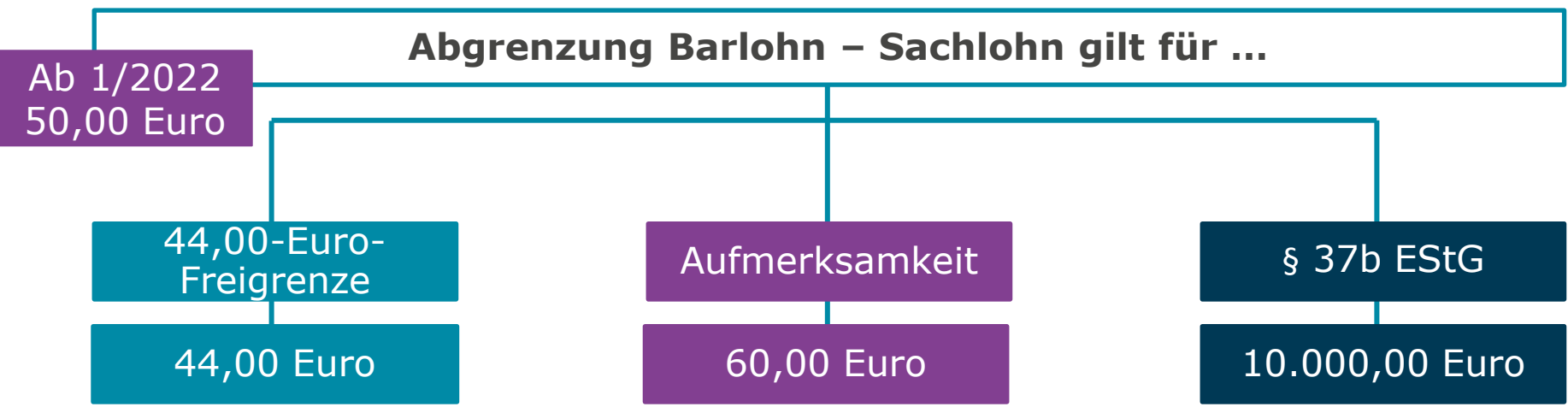


6.

**Sachbezüge und  
Gutscheine**

# Sachbezüge

## 1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG



# Sachbezüge

## 1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG



§ 8 Abs. 1 EStG wurde nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Zu den Einnahmen **in Geld** gehören auch

- **zweckgebundene Geldleistungen,**
- **nachträgliche Kostenerstattungen,**
- **Geldsurrogate und andere Vorteile,**

die auf einen Geldbetrag lauten.

Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

# Sachbezüge

## 1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG



§ 8 Abs. 2 EStG wurde nach Satz 11 wie folgt ergänzt:

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

Mit dem **BMF-Schreiben vom 13.4.2021 IV C 5 S 2334/19/10007 :002**, hat die Finanzverwaltung zu der gesetzlichen Regelung umfassend Stellung genommen.

# Sachbezüge

## 1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG sind nicht erfüllt, wenn die Gutscheine oder Geldkarten ...

- über eine **Barauszahlungsfunktion** verfügen; es ist nicht zu beanstanden, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt werden können,
- über eine eigene **IBAN verfügen**,
- für Überweisungen (**z.B. PayPal**) verwendet werden können,
- für den **Erwerb von Devisen** (z.B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder
- als **generelles Zahlungsinstrument** hinterlegt werden können.

Gutscheine oder Geldkarten müssen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen.



# Sachbezüge

## 1. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und** die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen.

# Sachbezüge

Voraussetzung  
ab 2022

Nur noch  
Gutscheine  
nach ZAG

## a) Limitierte Netze:

- Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten sowie regionalen City-Cards,
- Karten Online-Händler zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus eigenen Produktpalette,
- Tankkarten.

## b) Limitierte Produktpalette:

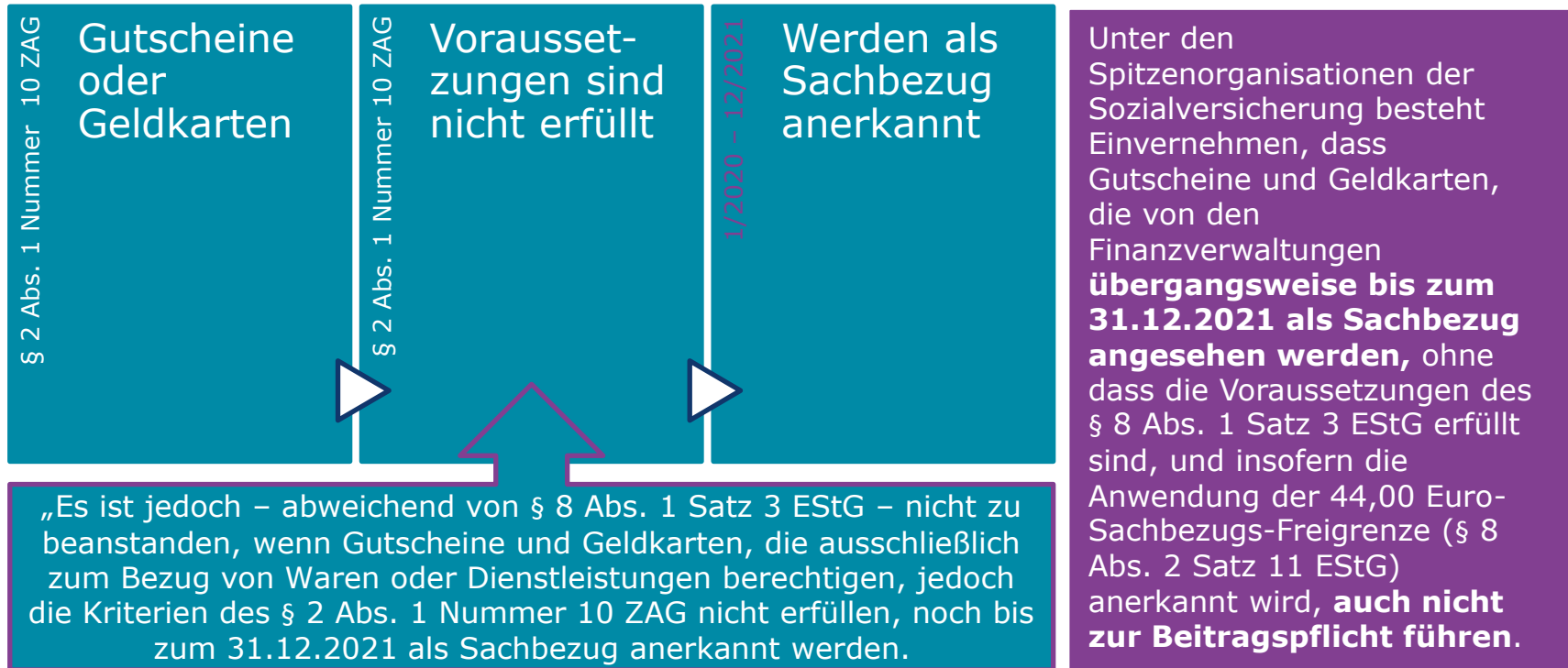
- Kraftstoffe,
- Fitnesskarten,
- Kinokarten, Streaming

## c) Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken

- Essensgutscheine

# Sachbezüge

## 5. Nichtbeanstandungsregel 13.4.2021 bis zum 31.12.2021





7.

**Rund ums Homeoffice**

# Steuerfreie Kostenerstattung



## Überlassung von Büromöbeln – ausschließlich zu beruflichen Zwecken (R 19.3 Abs. 2 Nummer 1 LStR)

- Bürotische, Bürostühle, Schreibtischlampe, ...
- Überwiegend eigenbetriebliches Interesse



## Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten (§ 3 Nr. 45 EStG)

- Handy, Laptop, Internet, ...
- **Aktuelle Gestaltungsidee:** ArbG schließt mit ArbN Kaufvertrag zum Erwerb des ArbN-Handys für 1,00 Euro und übernimmt Gebühren.
- FG München, Urteile v. 20.11.2020, 8 K 2654, 2655 und 2656/19
- Revisionen BFH, VI R 49, 50 und 51/20

Vorsicht:  
Homeoffice im  
Ausland –  
steuer- und sv-  
rechtliche  
Konsequenzen!!



8.

**Corona-Update**

# Corona-Prämie

Verlängerung bis zum 31.3.2022

Steuerfrei nach § 3 Nummer 11a EStG

- **Zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn.
- Unterstützungen und Beihilfen von Arbeitgeber (ArbG) seit 1.3.2020.
- Als Leistung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Krise.
- Bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro.

- Die steuerfreien Leistungen **sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.**
- Für die Lohnsteuer-Außenprüfung muss die Corona-Prämie als solche erkennbar sein.
- Keine arbeitsrechtliche Vereinbarung notwendig.

- Keine mehrfache oder jährliche Gewährung.
- Freibetrag je Dienstverhältnis.
- Gesamtrechtsnachfolge/  
Betriebsübergang  
= kein neues Dienstverhältnis.



# Steuerfreie Gesundheitsleistungen zu Corona-Zeiten

## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

- Übernahme der Kosten für Covid-19-Test für eigene Arbeitnehmer (ArbN) – nicht für Familienangehörige
- Überwiegend betriebliches Interesse

- Corona-Impfungen für eigene ArbN, Angehörige und Geschäftskunden
- Schutzmasken für eigene ArbN

### **Achtung: Impfprämie!**

- Nur steuerfrei im Rahmen der Corona-Prämie
- Ansonsten steuerpflichtiger Arbeitslohn



# Quarantäne: Steuerrechtliche Folgen bei Versagen bzw. Rückforderung

- ArbG hat den **nicht vorgenommenen Lohnsteuerabzug anzuzeigen** (§ 41c Abs. 4 EStG).
- Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten.
- Das betrifft die Erhöhung des Bruttoarbeitslohns und der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Minderung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen (Verdienstauffallentschädigung nach dem IfSG).
- Das Betriebsstätten-Finanzamt fordert die zu wenig erhobene Lohnsteuer nach (Nachforderungsbescheid).
- Die nachgeforderte Lohnsteuer wird bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

# Quarantäne: Sozialversicherungsrechtliche Folgen bei Versagen bzw. Rückforderung

- ArbG entrichtet Sozialversicherungsbeiträge **aus 100 % des fiktiven entgangenen Bruttoarbeitsentgelts** inkl. U1, U2 und Insolvenzgeldumlage (kein UV-Entgelt).
- Erfolgt eine geringere Erstattung, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen.

# Neufassung § 56 Abs. 1a IfSG - § 45 Abs. 2 SGB V

Galt seit 1.4.2021 bis 24.11.2021

Koppelung der Geltung an „Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (vom BT mit **Beschluss v. 25.8.2021** um drei Monate verlängert)

Gilt ab 24.11.2021

Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:  
 „Der Anspruch nach Satz 1 besteht in Bezug auf die dort genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen.“

Gilt ab 5.1. bis 31.12.2021

Erweiterung von § 45 SGB V für gesetzlich Versicherte um neuen Absatz 2a (Art. 8 GWB-Digitalisierungsgesetz, BGBl. I., 2021, 29) für das KJ 2021 je Elternteil für jedes Kind 30 (statt 20 bzw. 10) Arbeitstage, für Alleinerziehende 60 (statt 40 bzw. 20) Arbeitstage.

Gilt ab 1.1.2022

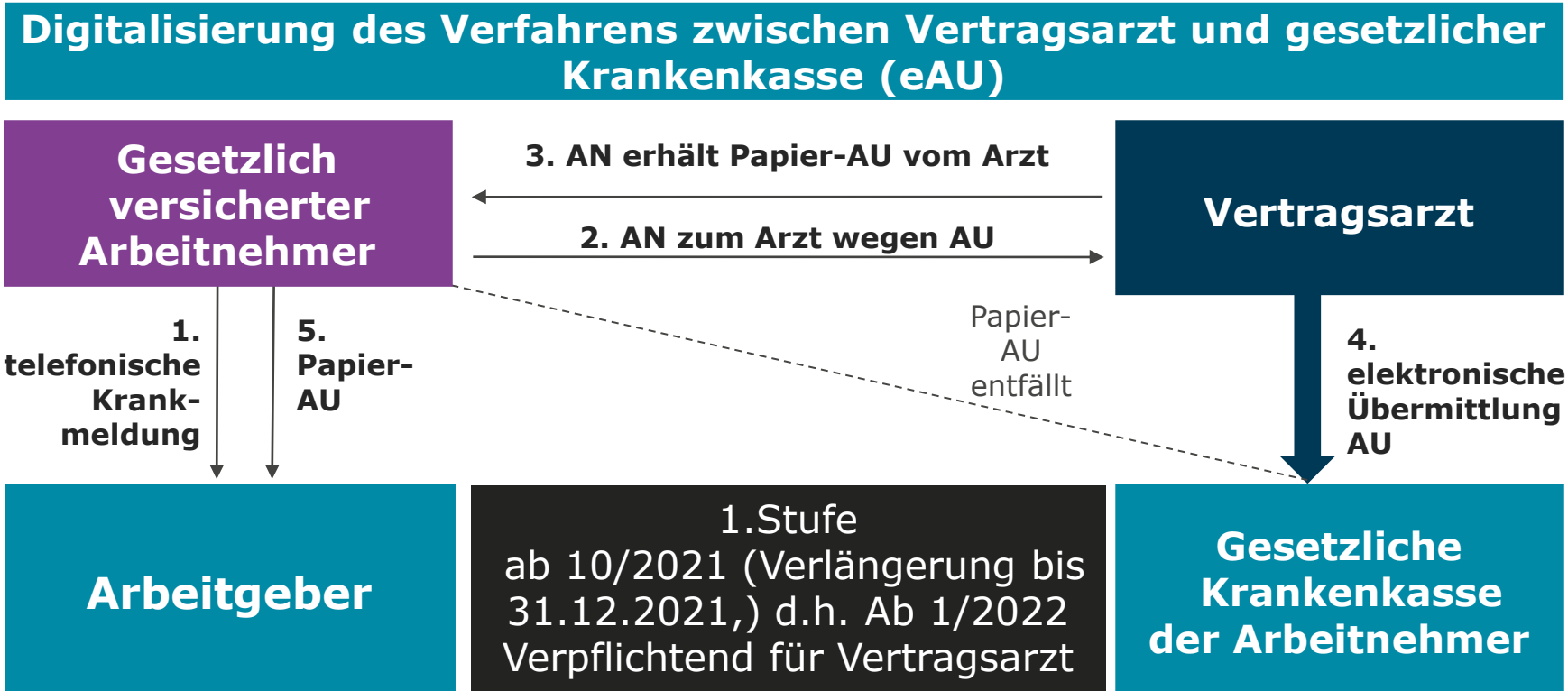
Nach § 45 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:  
 „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte, für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022.“



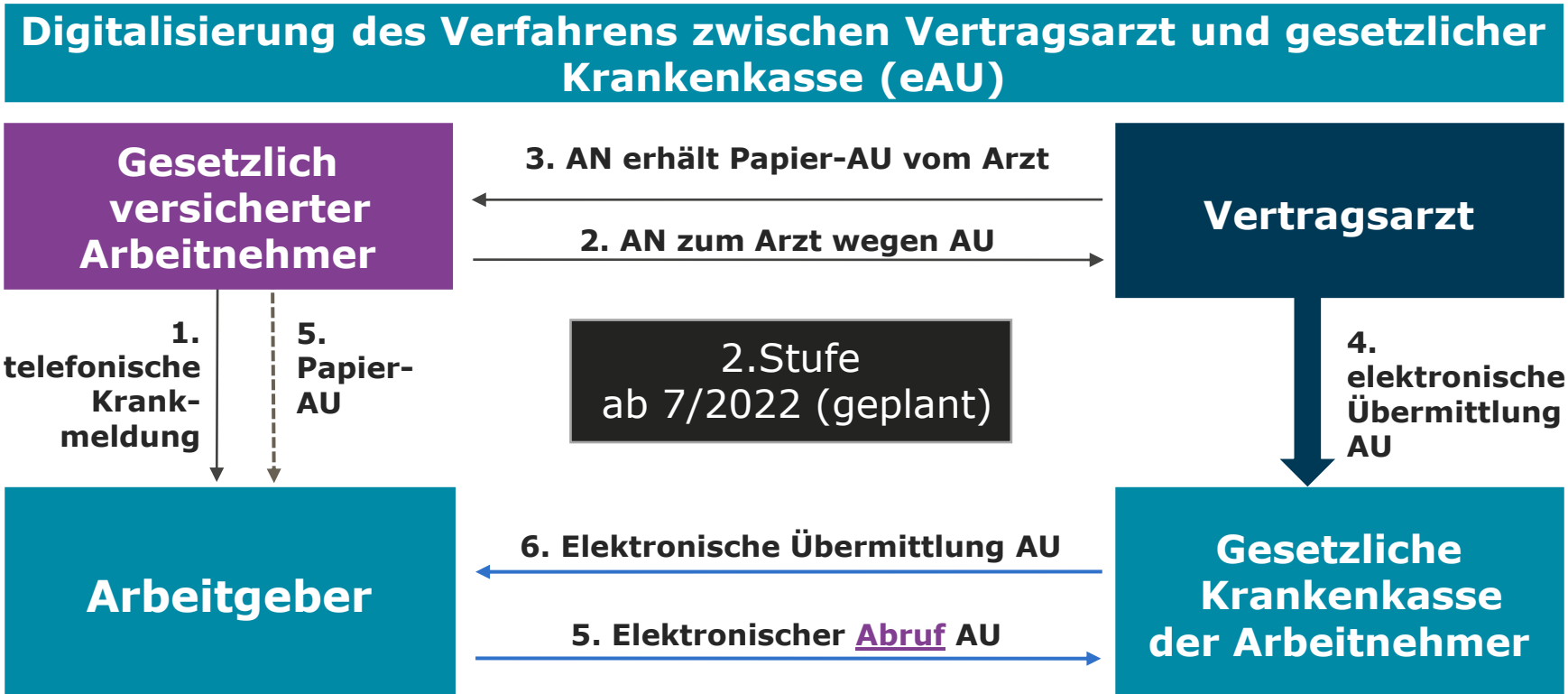
9.

# Elektronische AU

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Bis zum **30.6.2022** sind Arbeitnehmer daher weiterhin dazu **verpflichtet**, die Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber mittels ärztlicher Bescheinigung **nachzuweisen**.

Anbindung der Arbeitgeber an das elektronische Verfahren erfolgt erst zum 1.7.2022 (3. Bürokratieentlastungsgesetz).

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

## Hinweis

- Neues Verfahren gilt **nicht für privat krankenversicherte** Arbeitnehmer.
- Unklar ist z. Zt. noch, ob der Gesetzgeber Zeiten stationärer Behandlung mitberücksichtigen wird.

## Praxistipp

- Arbeitgeber: Umstellung auf eAU bedeutet **Anpassung ihrer Prozesse und Abläufe.**
- **Wichtig:** Rechtzeitige Vorbereitung, um Einführung der eAU in bestehende Prozesse zu integrieren und alle Beteiligten frühzeitig in die Änderungen einzubeziehen.
- Arbeitnehmer überreichen ihren Arbeitgebern nach der AU-Anzeige zukünftig auch **nach dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit kein ärztliches Attest mehr.**
  - Information über tatsächliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit erst durch Abruf bei gesetzlicher Krankenkasse AN.



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Für geringfügig Beschäftigte sind Meldungen etc. an die Minijob-Zentrale zu senden.

Deren AU liegen bei deren Krankenkasse.

Dazu müssen die Arbeitgeber vorab in der Meldung an die Minijob-Zentrale die zuständige Krankenkasse angeben.

Dafür ist künftig der Personalfragebogen für Minijobber um das Feld „**versichert in Krankenkasse**: ...“ zu ergänzen (bei Neueinstellung und bestehenden Minijobs!).



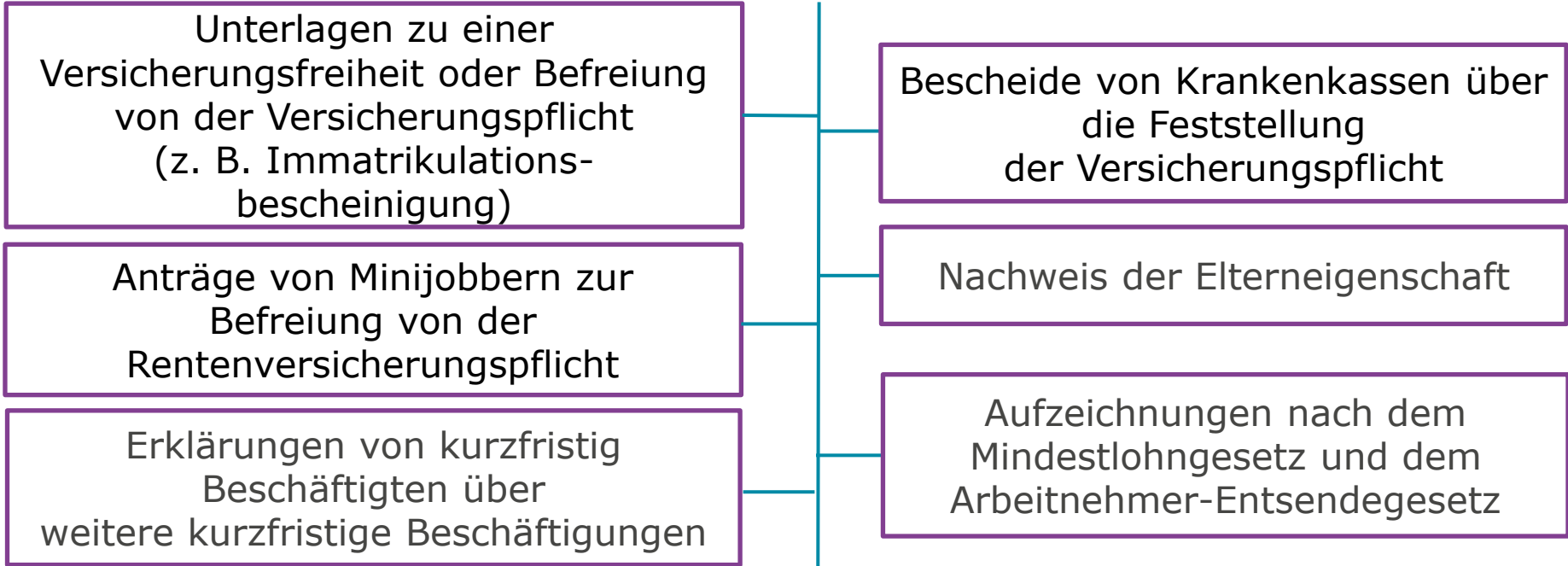
**10.**

**Änderungen durch das  
7. SGB IV-  
Änderungsgesetz**

# Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz

Ergänzende Unterlagen zu den Entgeltunterlagen künftig elektronisch

Diese sind u.a.



# Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz

Arbeitgeber müssen künftig alle Entgeltunterlagen und die Beitragsabrechnung in elektronischer Form vorhalten.

- Verpflichtung tritt zum **1.1.2022** in Kraft.
- Arbeitgeber können sich bis zum 31.12.2026 von Verpflichtung zur Führung elektronischer Unterlagen **befreien lassen** (analog Befreiungsmöglichkeit von euBP).
- Art und Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV regeln. Die dazugehörige gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung stehen noch aus (**vgl. GKV Rundschreiben 2020/476 vom 24.6.2020 Punkt 10 auf Seite 11**).

# Änderungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz

## Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Rechtsgrundlagen: § 28p Abs. 6a SGB IV  
Verfahrensgrundsätze der DRV Bund

**Fassung bis  
31.12.2022:**

Übermittlung von Daten als  
freiwilliges Verfahren

**Fassung ab 1.1.2023  
(7. SGB IV-ÄndG vom  
12.6.2020)**

Übermittlung von  
Entgeltabrechnungsdaten  
verpflichtend, Befreiung durch RV-  
Träger möglich für Zeiträume bis  
31.12.2026

Übermittlung von Finanzbuch-  
haltungsdaten freiwillig



**11.**

# Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosen- versicherung

## Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung

- Personen, die das Lebensjahr für den Anspruch auf eine Regelaltersrente vollenden, sind mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollenden, versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung (ALV).
- ALV-Freiheit stellt allein auf das Lebensalter ab. Ein Rentenbezug ist dabei unerheblich.
- ArbG ist zur Entrichtung des ArbG-Anteils zur ALV verpflichtet.
- Diese Entrichtung hat der Gesetzgeber vom 1.1.2017 bis 31.12.2021 ausgesetzt.
- Umschlüsselung im Abrechnungsprogramm ist erforderlich.

---

### Art der Meldung   Abgabegrund   Beitragsgruppenschlüssel   Personengruppenschlüssel

<b>Abmeldung</b>	32	3301	119
<b>Anmeldung</b>	12	3321	119



**12.**

**Aktuelles zur  
Geringfügigen  
Beschäftigung**



# Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Ab 1.1.2022 in allen DEÜV-Entgeltmeldungen:  
Angabe der Steuermerkmale

- Datenbaustein (DBST) enthält
    - Steuernummer des Arbeitgebers
    - Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Beschäftigten (optionales Feld)
    - Kennzeichen zur Art der Besteuerung: 1 bzw. 0
- Wichtig:**  
Mit der Art der **Besteuerung 1** sind nur Arbeitnehmer mit einer Pauschsteuer von 2 % zu melden.  
Individuelle Versteuerung oder 20 % Pauschsteuer sind mit Kennzeichen „0“ zu melden.
- Angabe auch in der Jahresmeldung für 2021

# Kurzfristig Beschäftigte

Angabe über den Versicherungsschutz ab 1.1.2022 in allen DEÜV-Anmeldungen (PGR 110)

- Gesetzlich oder privat krankenversichert
- Elektronischer Nachweis ist Bestandteil der Entgeltunterlagen
- Evaluierung bis Ende 2026

# Kurzfristig Beschäftigte

- Mitteilung über Vorbeschäftigungszeiten ab 1.1.2022
- Bei Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten:
  - Elektronische Mitteilung der Minijobzentrale an Arbeitgeber, ob
  - Weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder
  - Im vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben

# Kurzfristig Beschäftigte

## Drei Monate oder 70 Arbeitstage?

Die zeitlichen Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind unabhängig von der arbeitszeitlichen Ausgestaltung der Beschäftigung immer erfüllt, wenn

- die Beschäftigung entweder auf längstens drei Monate oder
- bei einem darüber hinaus gehenden Zeitraum auf längstens 70 Arbeitstage befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.



**13.**

**Besonderheiten  
beim Kurzarbeitergeld  
(KUG)**

# Verlängerung der Erleichterungsregelungen KUG

- Anzahl der notwendig betroffenen AN von 1/3 auf 10 % reduziert
- Keine Verpflichtung zur Bildung negativer Arbeitszeitsalden
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Leih-AN möglich
- Die bisherige vollständige Erstattung der SV-Beiträge wird auf die Hälfte reduziert.

Erleichterungsregelungen **bis 31.3.2022** verlängert.

# Allgemeines

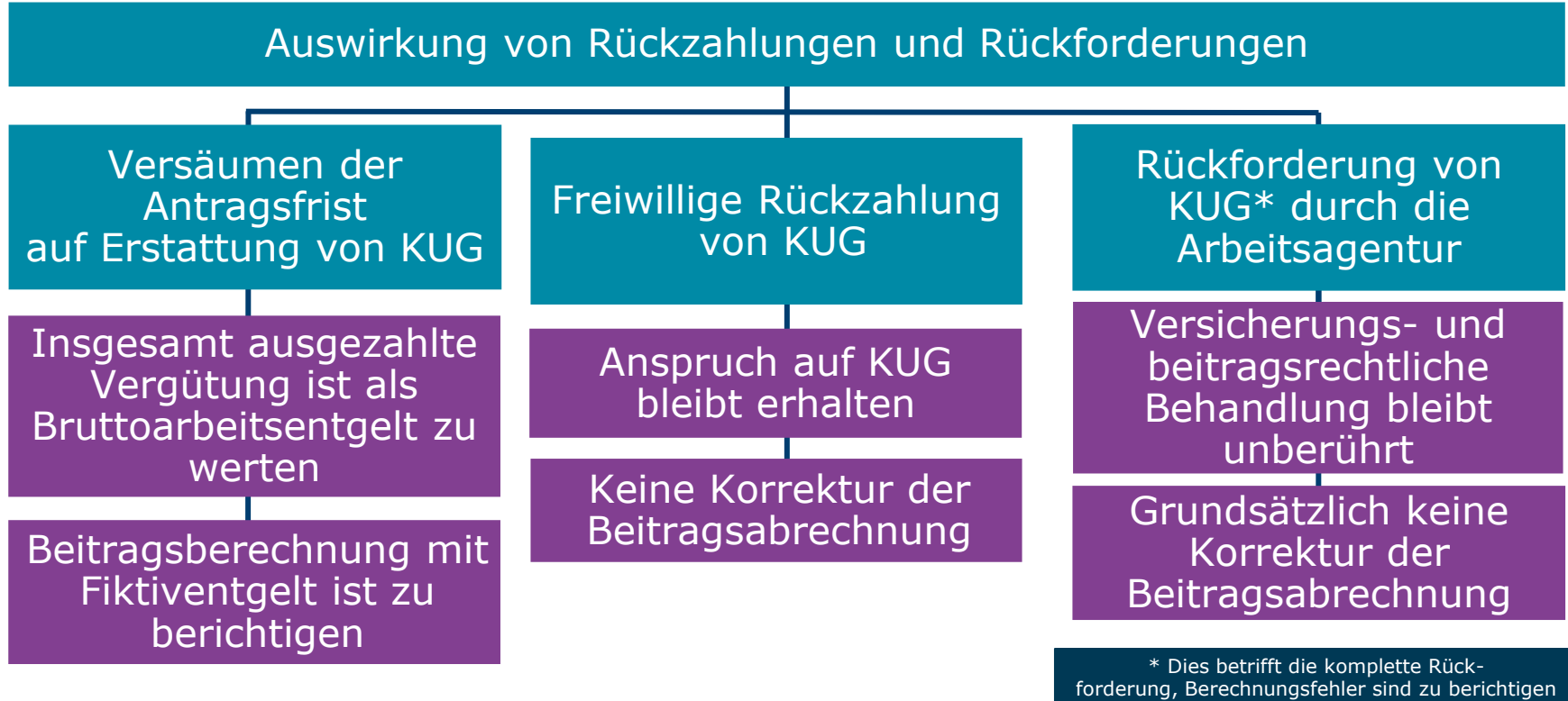


## RUNDSCHREIBEN

RS 2021/518 vom 20.07.2021

- Es gibt Fallgestaltungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung oder Rückforderung von Kurzarbeitergeld in versicherungs- und beitragsrechtlicher Hinsicht die sich in der praktischen Umsetzung als sehr schwierig herausstellen.
- Aus diesem Grunde wurde ein Rundschreiben am 20.7.2021 veröffentlicht.
- Die entsprechenden Sachverhalte und deren Bewertung, haben die GKV-Spitzenverbände mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

# Übersicht: Auswirkungen von Rückzahlungen und Rückforderungen von KUG





# Abwicklung der Korrektur



## Lohnsteuer:

Das Kurzarbeitergeld ist nach § 3 Nummer 2a EStG steuerfrei, **soweit** die Voraussetzungen nach §§ 95 ff. SGB III erfüllt sind.

- Progressionsvorbehalt und Bescheinigungspflicht (Ziffer 15).
- Dies gilt auch für den Zuschuss zum KUG.

Wird das Kurzarbeitergeld **versagt oder kommt es zu einer Rückforderung**, so ist das Kurzarbeitergeld **und** auch der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld steuerpflichtig.

Die Lohnsteuerbescheinigung **ist zu korrigieren** bzw. ggfs. muss eine **haftungsbefreiende Anzeige nach § 41c EStG erfolgen**.

## Wichtiger Hinweis:

**Die Steuerfreiheit vom Zuschuss zum Kurzarbeitergeld soll ab 2022 wieder wegfallen!**

# KUG – Beitragszuschuss für PKV-Versicherte ab 1.1.2022

## Lösung

Grundsätzlich (2.000,00 Euro x 7,95 % =)	159,00 Euro
Beitrag KV abzüglich Beitragszuschuss aus Fiktiventgelt (650,00 Euro – 451,16 Euro =)	198,84 Euro
Max. Beitragszuschuss (198,84 Euro : 2 =)	99,42 Euro
99,42 Euro < 159,00 Euro	
Beitragszuschuss insgesamt: 451,16 Euro + 99,42 Euro =	550,58 Euro
Belastung Arbeitnehmer am KV-Beitrag:	99,42 Euro
<b>Auswirkung bei alternativem Beitrag:</b>	
Beitrag KV abzüglich Beitragszuschuss aus Fiktiventgelt (800,00 Euro – 451,16 Euro =)	348,84 Euro
Max. Beitragszuschuss (348,84 Euro : 2 =)	174,42 Euro
174,42 Euro > 159,00 Euro	
Beitragszuschuss insgesamt: 451,16 Euro + 159,00 Euro =	610,16 Euro
Belastung Arbeitnehmer am KV-Beitrag:	189,84 Euro



## Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weiter Informationen finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)**

**Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen**

<b>Checkliste Geringf. Beschäftigung</b>	<b>2037938</b>
<b>Beratungsblatt sv.net</b>	<b>2033340</b>
<b>Beratungsblatt KUG</b>	<b>2032958</b>
<b>Beratungsblatt Melde- wesen</b>	<b>2032114</b>
<b>Beratungsblatt Mutterschutz + Beschäftigungsverbot</b>	<b>2033334</b>
<b>Newsletter</b>	<b>2032116</b>